

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Personalvermittlung bzw. die **Vermittlung von Arbeitskräften**.

Von Vorgabe der Tätigkeitsbeschreibung/das Anforderungsprofil durch den Auftraggeber

Diese enthält:

Sämtliche für die Auswahl geeigneter Arbeitskräfte notwendigen Angaben. Diese sind in Form der Stellenbeschreibung durch den **Auftraggeber** (Firma) zwecks Personalakquise an den **Auftragnehmer** (Firma JobCoaching) zu übergeben.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Vorauswahl zu treffen und dem Auftraggeber geeignete Bewerber vorzuschlagen nach Erteilung des Auftrags vorzuschlagen.

Die Vorschläge werden in schriftlicher Form (per email/Post/persönlich) unterbreitet. Das **Anforderungsprofil** des Auftraggebers wird hierfür zugrunde gelegt. Gesonderte Vereinbarungen werden für kostenpflichtige Werbung und Vorstellungsgespräche (An- und Abreise) in jedem Fall im Vorfeld getroffen.

Der Auftragnehmer sorgt für Terminabsprachen gewünschter Vorstellungstermine, detaillierte Absprachen in Bezug auf Präsentationen, Arbeitsproben, Übergabe von notwendigen Unterlagen).

§ 3 Makler- /Vermittlungshonorar

Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart, ein Maklerhonorar welches gesondert vereinbart wird und erfolgsabhängig ist. Das heißt, es ist fällig bei Einstellung eines geeigneten Bewerbers. Die Höhe des Honorars orientiert sich an dem zu erwartenden Einkommen bzw. nach dem Vorhandensein eines Vermittlungsgutscheins (auf Grund von Arbeitslosigkeit wird dieser ggf. vom Arbeitsamt/ ARGE ausgehändigt). Ist der gültige Vermittlungsgutschein vorhanden, entfällt das Honorar.

Sämtliche über die Vermittlung hinausgehende Leistungen und Teilleistungen sind gesondert zu vereinbaren und bei Abweichung vom Leistungsverzeichnis schriftlich zu fixieren.

Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn der Auftraggeber mit einem Klienten einen Arbeitsvertrag/Vereinbarung zum Antritt der Arbeit abschließt.

§ 4 Fälligkeit

Das Vermittlungshonorar ist in einer Summe und nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

Im Honorar inbegriffen sind:

Informationen über die Möglichkeit einer Förderung in Bezug auf die Integration des potentiellen Arbeitnehmers und die Förderung weiterer im Unternehmen befindlicher Arbeitnehmer (diese Leistung ist Bestandteil dieses Vertrages!)

Gesondert zu vereinbaren sind:

Die Beantragung von Fördermitteln im bestehenden Arbeitsverhältnis. Das Stellen von Anträgen für Lohnkostenzuschüsse und Eingliederungshilfen für den Bewerber sind durch eine zusätzliche Honorarvereinbarung zu regeln.

§ 5 Vertragsabschluß mit Klienten

Kommt es zu einem Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem vom Personalvermittler vorgestelltem Klienten, ist der Auftraggeber angehalten, den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 6 Monaten oder nach vollständiger Leistung des Vermittlungshonorars.

Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich diese nicht automatisch. Sondern ist durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen.

§ 8 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom Auftragnehmer nachweislich vorgestellten Klienten nach der Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung zustande, bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf das Maklerhonorar unberührt.